

Lohnsteuer-Update kurz&kompakt

Fachinformation für
Firmenkunden 2026

Stand 03/2026

Agenda



1

Update Gesetze

Gesetzliche Neuregelungen

Gesetzgebungsverfahren ohne nachträgliche Änderungen im Vergleich zum Jahreswechsel:

- Steuerfortentwicklungsgesetz
- Jahressteuergesetz 2024
- Investitions-Booster-Gesetz

Gesetze mit Änderungen im Vergleich zum Jahreswechsel:

- Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Steueränderungsgesetz 2025
- Aktivrentengesetz



Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Nachträglich noch in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen/geändert worden:

- Flexibilisierung **Abfindung Kleinanwartschaften** zur BAV:
Bezugsgröße § 18 SGB IV (für 2026: 3.955 €)
 - § 3 Abs. 2 BetrAVG:
 - Mtl. Rente: bis 1,5% (59,33 €); Kapitalrente: bis 18/10tel (7.119 €) der Bezugsgröße
 - **keine Zustimmung** ArbN erforderlich
 - wie bisher: **steuerpflichtige Abfindung**
 - § 3 Abs. 2a BetrAVG (Neu):
 - Mtl. Rente: bis 2% (79,10 €); Kapitalrente: bis 24/10tel (9.492 €) der Bezugsgröße + Einzahlung in gesetzlicher RV des ArbN
 - **Zustimmung** ArbN erforderlich
 - neu: **Steuerfreiheit** des Abfindungsbetrags (Einzahlung in RV)

Steueränderungsgesetz 2025

Nachträglich noch in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen/geändert worden:

- Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen als Werbungskosten neben/zusätzlich zum Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.230 €

Wie geplant umgesetzt und wichtige Änderung ab 2026:

- Anhebung der Entfernungspauschale auf 0,38 € ab dem ersten Kilometer
 - **WICHTIG:** Dieser Kilometersatz gilt nicht für die Reisekosten!
- Einschränkung bei Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen mit 25%
 - nur wenn Teilnahme allen Angehörigen des Betriebes/Betriebsteils offensteht
 - Reaktion auf anderslautendes BFH-Urteil VI R 5/22 vom 27.03.2024



Einschränkung bei Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltung = betriebliche Veranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter und Teilnahme überwiegend ArbN (Begleitpersonen, Ehemalige sowie Leih- und Konzern-ArbN)



Teilnahme steht **allen ArbN offen**



Freibetrag 110 € für bis zu 2 BV



Pauschalierungswahlrecht mit 25 %



Teilnahme steht **nicht allen ArbN offen**



kein Freibetrag



Bis 2025: Pauschalierungswahlrecht mit 25 %



Ab 2026: Pauschalierungswahlrecht mit 30% nach § 37b Abs. 2 EStG

Einschränkung bei Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen

Beispiel:

Der ArbG veranstaltet für eine seiner Projektgruppen (gemischter Teilnehmerkreis; keine eigene Abteilung) für die erfolgreiche Arbeit ein Geocaching-Event. Nach Abschluss des Events findet ein gemeinsamer Grillabend statt.

a) das Event findet am 15.06.2025 statt

b) das Event findet am 15.06.2026 statt

Lösung a):

Das Event findet am 15.06.2025 statt

- keine Anwendung 110 € Freibetrag
- Pauschalierung mit 25 % möglich, auch wenn die Teilnahme nicht allen ArbN „offen stand“

Lösung b):

Das Event findet am 15.06.2026 statt

- keine Anwendung 110 € Freibetrag
- keine Pauschalierung mit 25 % möglich
- ggf. Pauschalierung nach § 37b EStG mit 30 % möglich oder individuell (ELSTAM)

2

Aktuelles zur Aktivrente

Aktuelles zur Aktivrente

Der Übergang vom Beruf in die Rente soll durch einen Freibetrag (§ 3 Nr. 21 EStG neu) attraktiver gemacht werden.

Wer kann den Freibetrag beanspruchen?

Alle Personen, die

- nach Erreichen der **gesetzlichen Rentenaltersgrenze** freiwillig arbeiten,
 - ab Jahrgang 1964 gilt die Regel-Altersgrenze von 67 Jahren
- aus der aktiven Tätigkeit (weiterhin/neu) **sozialversicherungspflichtiges Entgelt** erzielen und der ArbG verpflichtet ist, **Beiträge zur gesetzlichen RV** nach § 168 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 1d oder Abs. 3; § 172 Abs. 1 oder § 172a SGB VI zu entrichten

Keine Voraussetzung: Bezug einer Rente oder eines Versorgungsbezugs.



Aktuelles zur Aktivrente

Beispiel:

- Geburtstag des ArbN: 20.04.1960
- wegen 45 Beitragsjahren seit 2024 abschlagsfreier Rentenbezug
- seit 2025 weiterhin für den ArbG beruflich tätig

Lösung:

- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze kommt die Aktivrente nicht zur Anwendung
= keine Steuerfreiheit
- Erreichen der Regelaltersgrenze: 20.08.2026 (66 Jahre und 4 Monate)
 - für Tätigkeiten ab dem 01.09.2026 kommt die Steuerfreiheit der Aktivrente in Betracht

Aktuelles zur Aktivrente

Beispiel:

- Der ArbN (68 Jahre) hat bis zum 31.12.2025 monatlich im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) verdient.
- Er würde gerne mehr Stunden beim ArbG tätig sein.

Lösung:

- Möglichkeit:
 - Der ArbN kann mehr arbeiten = höherer Verdienst, sodass die Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist (= Voraussetzungen Minijob liegen nicht mehr vor).
 - Es liegt ein SV-Pflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor (u. a. Abführung ArbG-Anteil zur SV).
 - Damit liegen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Aktivrente vor.

Aktuelles zur Aktivrente

Beispiel:

- Ein beamteter Versorgungsempfänger war bisher nebenberuflich im Rahmen der fortbildenden Lehrtätigkeit freiberuflich tätig.
- Ein Anspruch auf die steuerfreie Aktivrente würde daher ab dem Jahr 2026 nicht bestehen.
- Sein Auftraggeber begründet jedoch mit ihm ab Januar 2026 ein grundsätzlich sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Lösung:

- Steuerliche Behandlung:
 - Der Arbeitslohn des beamteten Versorgungsempfängers ist ab Januar 2026 im Rahmen der Aktivrente begünstigt (= Steuerfreiheit).

Aktuelles zur Aktivrente

Wie **hoch** ist der Freibetrag für den Arbeitslohn?

- bis zu 2.000 € / Monat – maximal bis zu 24.000 € / Jahr
 - keine Anwendung des Progressionsvorbehalts

Wie wird die Aktivrente berücksichtigt?

- mtl. Berücksichtigung bereits im LSt-Abzugsverfahren
 - keine Berücksichtigung über den Programmablaufplan
 - Lohn ist entsprechend zu schlüsseln
- im LSt-Abzugsverfahren nur bei einem ArbG möglich
 - bei StKI. VI:
 - Bestätigung des ArbN erforderlich, dass die Aktivrente bei keinem anderen ArbG in Anspruch genommen wird



Aktuelles zur Aktivrente

Beispiel:

- Ein ArbN ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze und Bezug einer Altersvollrente ab 01.01.2026 weiterhin als ArbN tätig.
- Der Arbeitslohn beträgt 2.500 € monatlich.

Lösung:

- Steuerliche Behandlung:
 - Der Arbeitslohn ist in Höhe von 500 € monatlich steuerpflichtig und in Höhe von 2.000 € monatlich steuerfrei.
 - Keine Anwendung des Progressionsvorbehalts in der Einkommensteuer-Veranlagung des ArbN.

Aktuelles zur Aktivrente

Auswirkungen des Beispielsfalls auf die Steuerberechnung (fiktive Zahlen):

Ohne Aktivrente 2.500 € Verdienst:

Bruttoarbeitslohn	2.500,00
Laufende Zulagen	0,00
Geldwerter Vorteil	0,00
Einmalzahlungen	0,00
Lohnsteuer	206,66
Solidaritätszuschlag	0,00
rk. Kirchensteuer	18,60
--. Kirchensteuer	0,00

Mit Aktivrente 2.500 € Verdienst:

Bruttoarbeitslohn	500,00
Laufende Zulagen	0,00
Geldwerter Vorteil	0,00
Einmalzahlungen	0,00
Lohnsteuer	0,00
Solidaritätszuschlag	0,00
rk. Kirchensteuer	0,00
--. Kirchensteuer	0,00

Aktuelles zur Aktivrente

Beispiel:

- Der ArbN A hat die gesetzliche Regelaltersgrenze im September erreicht und bezieht eine gesetzliche Altersrente.
- A erhält einen monatlichen Arbeitslohn im Oktober von 2.000 €, im November von 1.000 € und im Dezember von 3.000 €.

Lösung:

- Der Arbeitslohn ist im Oktober und im Dezember in Höhe von jeweils 2.000 € und im November in Höhe von 1.000 € steuerfrei.
- Der im November nicht ausgeschöpfte Freibetrag in Höhe von 1.000 € kann nicht auf den Monat Dezember übertragen werden! Daher bleiben im Monat Dezember 1.000 € steuerpflichtig.

steuerfreier Arbeitslohn 5.000 €  **steuerpflichtiger Arbeitslohn 1.000 €**

Aktuelles zur Aktivrente

Beispiel:

- Der Aktivrenter (68 Jahre) bezieht von Januar bis Dezember mtl. 1.000 € laufenden Arbeitslohn.
- Im Dezember erhält er zusätzlich 1.500 € Weihnachtsgeld.

Lösung:

- In den Monaten Januar bis November liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.
- Im Monat Dezember führt der sonstige Bezug (Weihnachtsgeld) zum überschreiten der monatlich steuerfreien 2.000 €. Es liegt 500 € steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Aktuelles zur Aktivrente

Was gibt es noch zu beachten?

- für Minijobber kommt die Steuerfreiheit der Aktivrente nicht in Betracht
- der sogenannte Übergangsbereich (Midijob) ist in der SV auch bei Aktivrentnern anwendbar
- Abfindungen fallen mangels SV-Pflicht nicht in den Anwendungsbereich der Aktivrente
- Vorsorgeaufwendungen, die auf die steuerfreie Aktivrente entfallen, sind nicht auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen



Aktuelles zur Aktivrente

Was gibt es noch zu beachten?

- Ausweis auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung:
 - die steuerfrei ausgezahlte „Aktivrente“ ist zu bescheinigen
 - Zusatzfeld mit Beschreibung „SteuerfreibetragAktivrente“
- § 3c EStG: Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen:
 - z. B. Aktivrente bis 2.000 €
= keine Werbungskosten für den ArbN

Hinweis: Das BMF hat eine FAQ zur Aktivrente auf seiner Homepage veröffentlicht.



Aktuelles zur Aktivrente

Beispiel:

- Eine ArbNin möchte im Rentenalter (Regelaltersgrenze erfüllt) weiterhin beruflich für verschiedene ArbG tätig werden.

Lösung:

Es bestehen z. B. folgende Möglichkeiten:

1. Im LSt-Abzugsverfahren kann die Aktivrente für ein Arbeitsverhältnis berücksichtigt werden.
Das andere Arbeitsverhältnis ist zunächst zu versteuern.
Im Rahmen der Einkommensteuererklärung kann die ArbNin dies erklären um das maximale steuerfreie Volumen (insgesamt bis 2.000 € im Monat) auszuschöpfen.
2. Die ArbNin kann für einen ArbG als Aktivrentnerin tätig werden und bei einem anderen ArbG als Minijobberin.

Aktuelles zur Aktivrente

Beispiel:

- Ein ArbN, der seine Regelaltersgrenze bereits 2025 erreicht hat, erzielt in 2026 monatlich 3.000 € Arbeitslohn.
 - Davon sind im Jahr 2026 2.000 € im Monat steuerfrei und insgesamt 12.000 € als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.
- Der Arbeitnehmer hat in 2026 Werbungskosten (WK) von 3.000 € (Arbeitsmittel und Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte).

Lösung:

- Die WK entfallen sowohl auf steuerpflichtigen als auch auf steuerfreien Arbeitslohn.
 - anteilige Berücksichtigung im Verhältnis des steuerpflichtigen zum steuerfreien Arbeitslohn
 - es sind 1.000 € ($3.000 \text{ €} \times 12.000 \text{ €} / 36.000 \text{ €}$) steuerlich als WK abzugsfähig
 - 2.000 € WK stehen mit steuerfreiem Arbeitslohn (Aktivrente) in Zusammenhang und dürfen nicht abgezogen werden

3

Aktuelle Urteile des BFH

Übernahme von Kosten anlässlich Privatfahrten

Zuzahlungen des ArbN, zu denen dieser rechtlich verpflichtet ist, können den geldwerten **privaten Nutzungsvorteil** (z. B. 1-%-Wert) eines Firmenwagens **mindern**.

BFH vom 23.01.2025, III R 33/24

Aktuelle Entscheidung zu vorteilsmindernden Zahlungen des ArbN

- Kosten die ausschließlich von der Entscheidung des ArbN abhängen mindern nicht den 1-%-Wert
 - z. B. Fähr- Maut oder Vignettenkosten für vom ArbN privat aufgesuchte Ziele (z. B. in Urlaubsfahrten)

Beachte: Entstehen diese Aufwendungen i. Z. m. einer Auswärtstätigkeit, liegen Reisenebenkosten vor, die der ArbG steuerfrei erstatten kann (§ 3 Nr. 16 EStG).

Übernahme von Kosten anlässlich Privatfahrten

Beispiel:

- Dem ArbN sind während seines Sommerurlaubs in Frankreich Aufwendungen für Mautgebühren in Höhe von 300 € entstanden.
- Dem ArbN wurde ein Firmenwagen zur privaten Nutzung überlassen.

Abwandlung:

- Die Mautgebühren sind während einer Dienstreise des ArbN entstanden.

Lösung:

- Der geldwerte Nutzungsvorteil kann nicht um die Mautgebühren gemindert werden.
- Eine Erstattung des ArbG führt zu steuer- und beitragspflichtigem Arbeitslohn.

Lösung:

- Der geldwerte Nutzungsvorteil kann nicht um die Mautgebühren gemindert werden.
- Eine steuerfreie Reisekostenerstattung des ArbG ist möglich (§ 3. Nr. 16 EStG).

Minderung geldwerter Vorteil durch Stellplatzkosten?

Zuzahlungen des ArbN, zu denen dieser rechtlich verpflichtet ist, können den geldwerten **privaten Nutzungsvorteil** (z. B. 1-%-Wert) eines Firmenwagens **mindern**.

BFH vom 09.09.2025, VI R 7/23

- Streitig: Stellplatzmiete = Nutzungsentgelt, wenn ArbN Fahrzeug dort freiwillig unterstellt?
- **Entscheidung des BFH:** keine Anrechnung, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Unterstellung besteht
 - daher auch hier: Kosten, die entstehen, damit der ArbN ein **privates Ziel** erreicht
 - Übernahme der Stellplatzmiete durch ArbG = eigenständiger geldwerter Vorteil
 - übernimmt der ArbN diese Kosten (im entschiedenen BFH-Verfahren)
 - ≠ Nutzungsentgelt
 - Reaktion der FinVerw. bleibt abzuwarten

Kosten einer doppelten Haushaltsführung

Der ArbG kann die Aufwendungen des ArbN für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung **steuerfrei erstatten**. Die Unterkunftskosten im Inland sind auf **1.000 € mtl. begrenzt**. Im Ausland sind diese seit 2026 auf 2.000 € mtl. begrenzt.

BFH vom 20.11.2025, VI R 4/23

- Aufwendungen des ArbN für die Anmietung einer Garage am Ort der doppelten Haushaltsführung können zusätzlich, neben den max. 1.000 € Unterkunftskosten, steuerfrei erstattet werden
 - **Beispiel:**
 - Mietkosten des ArbN im Inland 1.200 € mtl. zzgl. 60 € für eine Garage
 - = der ArbG kann mtl. 1.060 € steuerfrei an den ArbN erstatten

Feier des ArbG zur Verabschiedung eines ArbN

Bei **Feiern des ArbG zur Verabschiedung eines ArbN** spricht vieles dafür, dass es sich um eine betriebliche Veranstaltung des ArbG handelt und kein Arbeitslohn beim ArbN entsteht.

BFH vom 19.11.2025, VI R 18/24

- es liegt kein Arbeitslohn für den ArbN vor wenn es sich um ein Fest des ArbG handelt
→ Einzelfallentscheidung, maßgebend:
 - Wer tritt als Gastgeber auf? Was ist Anlass der Veranstaltung? Wer bestimmt die Gästeliste? Wie setzt sich der Teilnehmerkreis der Gäste zusammen? Weißt das Fest den Charakter einer privaten Feier auf?
- **insgesamt lag kein Arbeitslohn vor** (auch nicht für private Gäste des ArbN)
 - hiervon ist bei Verabschiedungen in den Ruhestand regelmäßig auszugehen
 - die Reaktion der FinVerw. bleibt abzuwarten (entgegen R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LSR)

4

Weitere aktuelle Themen

Workation

Workation bezeichnet ein Arbeitsmodell, bei dem berufliche Tätigkeiten vorübergehend von einem anderen, meist reizvollen Aufenthaltsort aus erledigt werden, wodurch sich Arbeiten und Reisen miteinander verbinden lassen.

Lohnsteuerliche Auswirkungen?

- „Arbeit“ und „Urlaub“ mit Kostenübernahme ArbG = Incentive-Zuwendung, wenn:
 - ArbN dort zwar seiner regulären Arbeit nachgeht,
 - es aber keine berufliche Auswärtstätigkeit und
 - Ort der beruflichen Tätigkeit keine ausl. Betriebsstätte des ArbG ist.



Workation

Beispiel:

- ArbN arbeitet zwei Wochen in einem Ferienhaus auf Mallorca (ArbG gestattet dieses).
- ArbN trägt Kosten für Unterkunft, WLAN und Verpflegung.
- Der ArbG übernimmt die Flugkosten in Höhe von 500 €.

Lösung:

- Es liegt für ArbN keine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit vor (keine Kundentermine oder ähnliches).
- Die Übernahme der Flugkosten durch den ArbG stellt daher einen geldwerten Vorteil (Incentive-Bezug) dar.
- Die Kostenübernahme in Höhe von 500 € ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

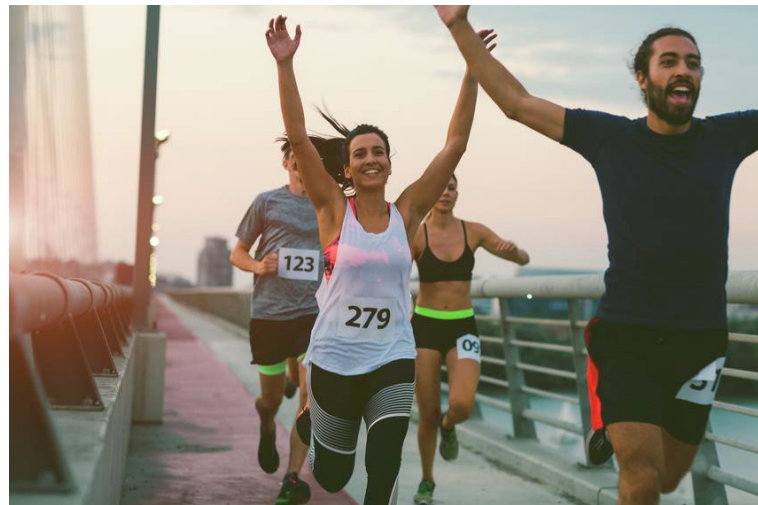
Firmenlauf

Viele Arbeitgeber übernehmen die im Zusammenhang mit **Firmenläufen** entstehenden Kosten, insbesondere die **Startgebühren** der teilnehmenden Arbeitnehmer. Häufig stellen sie zudem gebrandete **Laufshirts** zur Verfügung, die von den Teilnehmenden getragen und anschließend behalten werden dürfen.

Lohnsteuerliche Auswirkungen?

- Auffassung der Finanzverwaltung:
 - kein geldwerter Vorteil durch Kostenübernahme des ArbG für
 - Startgelder und einfache Sportbekleidung mit Werbeaufdruck

Hinweis: Von „einfacher“ Sportbekleidung ist auszugehen, wenn der Wert nicht über 60 € (zzgl. Werbedruck) liegt.



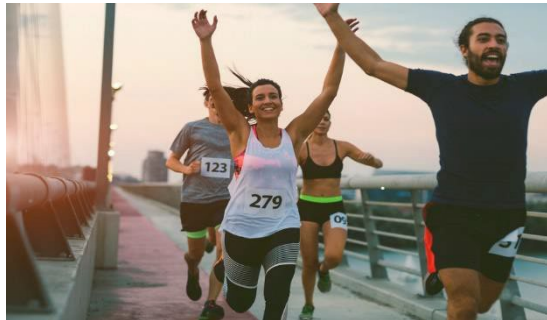
Firmenlauf

Beispiel:

- Der ArbG nimmt mit interessierten ArbN am regionalen Firmenlauf teil.
- Die Anmeldegebühren von 80 € je Teilnehmer werden vom ArbG unmittelbar getragen.
- Jedem ArbN wird für den Firmenlauf ein vom ArbG gebrandetes Laufshirt zur Verfügung gestellt, welches die ArbN anschließend behalten dürfen (Kosten pro ArbN 25 €).

Lösung:

- Die Übernahme der Kosten des Firmenlaufs stellt keinen geldwerten Vorteil dar.
- Auch die Übereignung der Laufshirts hat lohnsteuerrechtlich keine Auswirkungen, da die Laufshirts keinen Wert von mehr als 60 € haben.



Auslandspauschalen

Für **Mehraufwendungen für Verpflegung** im Zusammenhang mit Auswärtstätigkeiten im Ausland sowie für **Auslandsübernachtungen**, kann der ArbG pauschalen steuerfreien Reisekostenersatz zahlen.

BMF-Schreiben vom 05.12.2025

Neue Pauschalen ab dem 01.01.2026

- Anhebung der Pauschalen für Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtungskosten im Ausland
- U. a. Anhebung in folgenden Ländern
 - Argentinien, China, Katar, Lichtenstein, Niederlande, Schweiz, Ukraine





Firmenkundenservice

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion


Firmenkunden

Vertieftes SV-Wissen und Downloads

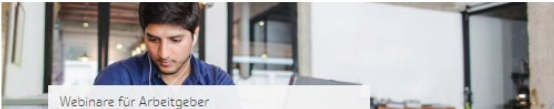
Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um ihre Themen.



Das SV-Meldeportal
Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.



Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU
Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.



Webinare für Arbeitgeber
Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über verschiedene Themen und helfen Ihnen dabei, alles zu verstehen.

Wonach suchen Sie?

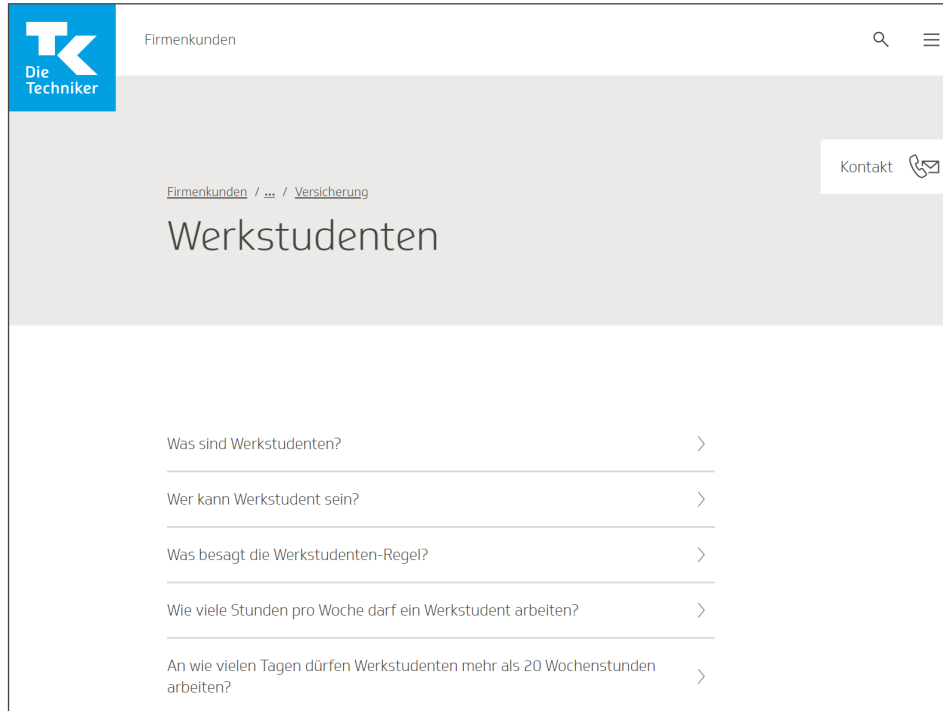
Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat?	>	Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann?	>
Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2?	>	Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023?	>
Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern?	>	Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter?	>

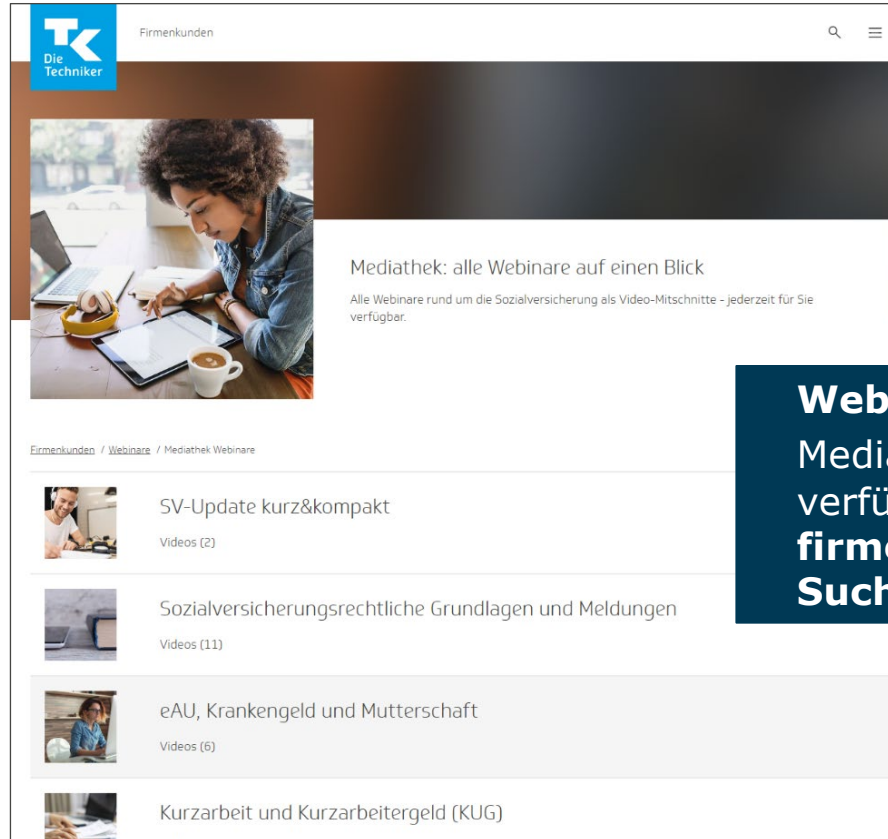
Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

TK-FAQ-Sammlungen



Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen



TK Die Techniker

Firmenkunden

Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

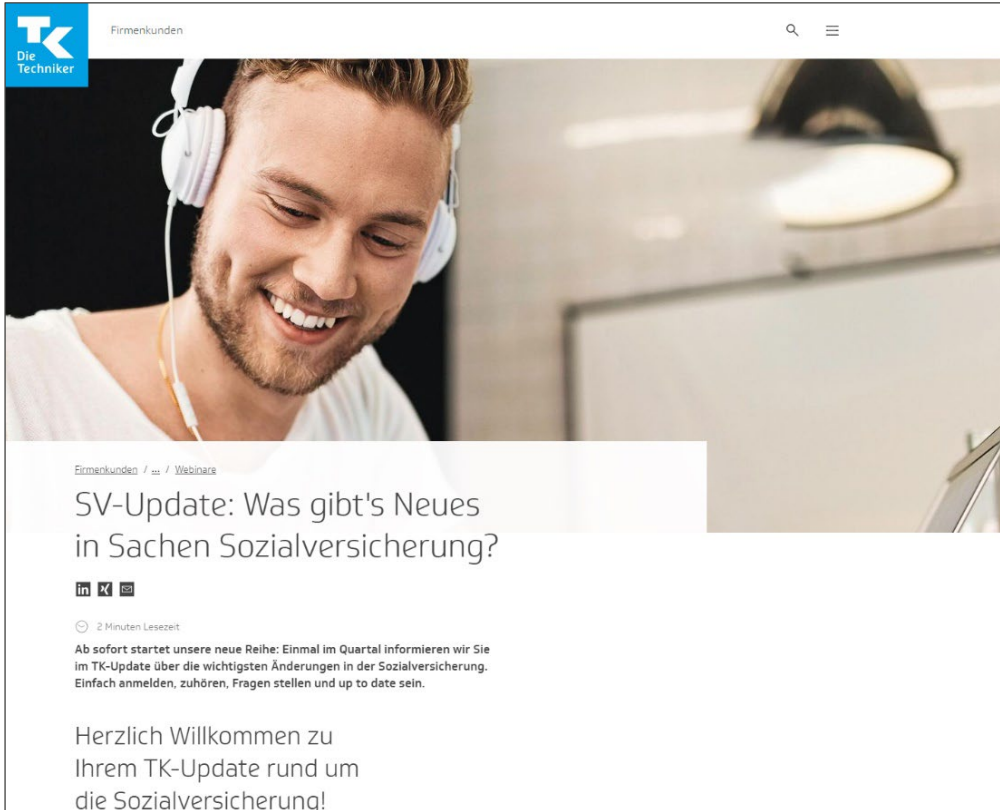
Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte – jederzeit für Sie verfügbar.

Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare

-  SV-Update kurz&kompakt
Videos (2)
-  Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen
Videos (11)
-  eAU, Krankengeld und Mutterschaft
Videos (6)
-  Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)

Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



TK Die Techniker Firmenkunden

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu Ihrem TK-Update rund um die Sozialversicherung!

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt


Firmenkunden
🔍
☰



Firmenkunden / ... / Webinare

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?



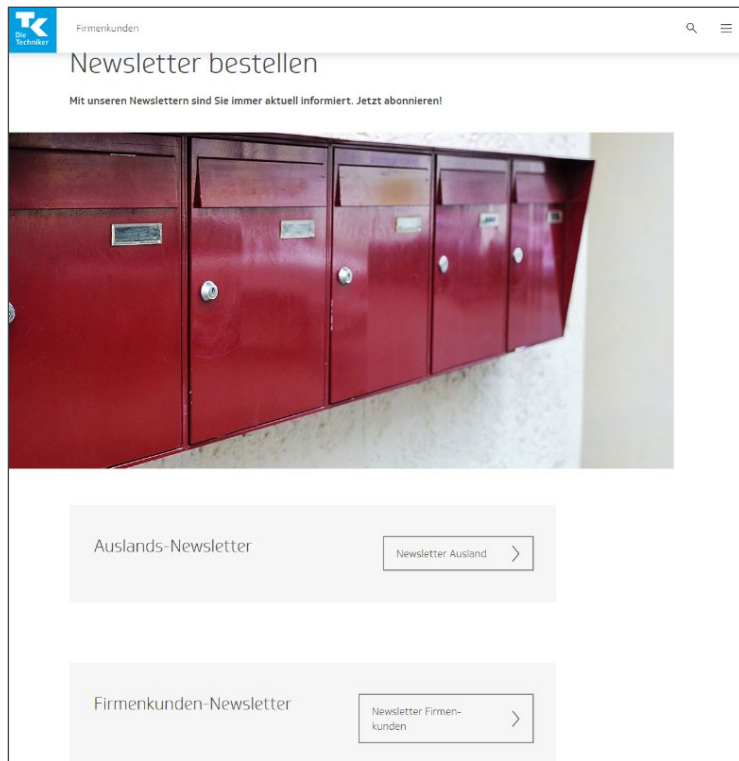


 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

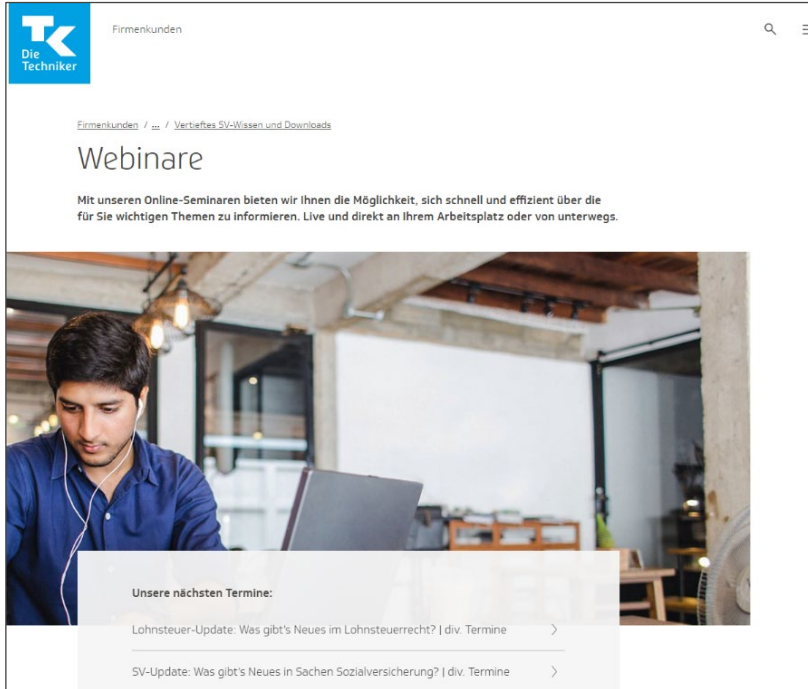
Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904



Entgeltfortzahlungsgesetz



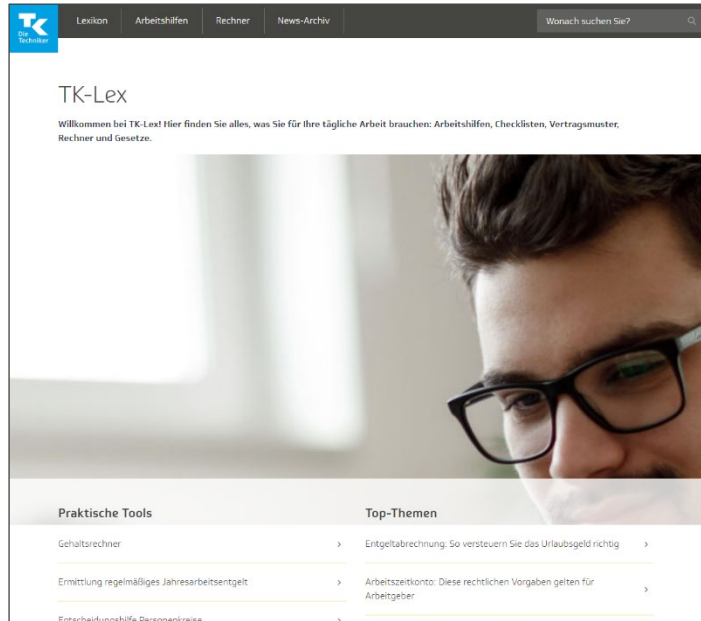
In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528



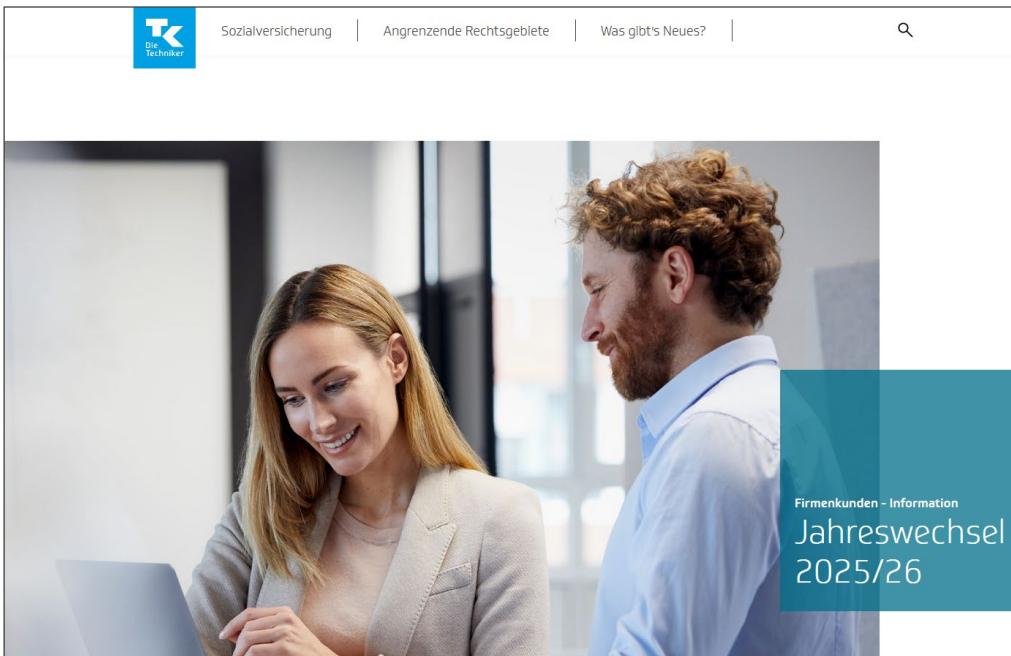
The screenshot shows the TK-Webinare website. At the top left is the TK logo with the text 'Die Techniker'. To its right is the text 'Firmenkunden'. In the top right corner are search and menu icons. Below the header, there is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / ... / Vertieftes SV-Wissen und Downloads'. The main heading is 'Webinare'. Below it, a paragraph states: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below this text is a large image of a man in a blue shirt working on a laptop in a modern office setting. Overlaid on the bottom of the image is a white box with the heading 'Unsere nächsten Termine:' and two entries: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine', each followed by a right-pointing arrow.

Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**



TK-eMagazin

- Alle Informationen aus unseren Jahreswechsel-Webinaren mit dem aktuellsten Stand!
- Regelmäßige Updates
- Sie finden das TK-eMagazin unter

jw-magazin.tk.de

In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright| Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

**...stehen wir Ihnen gerne zur
Verfügung.**

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844